

# **Statuten**

**Pistolenschützen Röthenbach i.E.**

**Überarbeitung der Statuten vom 11. März 1983  
von Peter Egli am 01. März 2016**

## I. Statuten

Art. 1 Der Pistolenklub Röthenbach gegründet am 11. März 1983 mit Sitz in Röthenbach i.E. ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses. Die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonschützenverband (KSV) Emmental Oberaargau an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

## II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Juniorinnen/Junioren, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

- Art. 4 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.  
Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 <sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.  
<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.  
<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.  
a. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  
a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.  
b. Schützinnen und Schützen, die während mindestens 20 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.  
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a. Vereinsversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Rechnungsrevisor/innen
- Art. 12 Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):
- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
  - Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
  - Wahl von Stimmentzählern
  - Abnahme des Protokolls
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
  - Teilnahme an Schiessanlässen
  - Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
  - Vornehmen von Wahlen:
    - a. Rechnungsrevisor/innen, Fährnich
    - b. Präsident/in, Kassier/in, Sekretär/in
    - c. Vizepräsident/in, Schützenmeister/in
    - d. Beisitzer/in
    - e. Ehrungen
    - f. Revision der Statuten
    - g. Fusion und Auflösung des Vereins
    - h. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Art. 13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:
- a. durch den Vorstand
  - b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
- Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

- Art. 14 <sup>1</sup> Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- <sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- <sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 16 Die Revisorinnen/Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisor/innen gewählt.
- Art.17 Das Pflichtenheft des Vorstandes wird im Anhang IV. beschrieben, und kann vom Vorstand geändert werden wenn es notwendig ist.
- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Der/die Revisoren/Revisorinnen sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

- Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 01.03. bis 28.02.
- Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Hinweis: Artikel nur nötig, wenn nicht in Artikel 12 (Geschäfte der Vereinsversammlung) geregelt.
- Art. 24 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 27 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Kantonalschützenverein/Unterverband zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an SSV über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art. 29 Die Statuten vom 11. März 1983 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden folgende Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben:

- .....

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom ..... angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den KSV und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Genehmigung Schützenverein .....: Ort / Datum:

Die Präsidentin/Der Präsident:

Die Aktuarin / Der Aktuar:

Genehmigung KSV.....

Ort / Datum:

(evtl. Landesteil- oder Bezirksschützenverband > gemäss der Kompetenzzuweisung in den jeweiligen Statuten):

Die Präsidentin/Der Präsident:

Die Aktuarin / Der Aktuar:

*Genehmigt Militärdirektion des Kantons .....: Ort / Datum:*

*Die Militärdirektorin/Der Militärdirektor:*